

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

**1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 521480**

NEUE TEL. NR.:  
512 14 80

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

Wien, am 17. Juni 1986

Zl.: 000-11/86

Betrifft	GESCHZENTWURF
Zl.	37 GE/986
Datum:	18. JUNI 1986
Verteilt	20. JUNI 1986

*H. Wassbauer*

Bezug: 04 0620/5-IV/4/86

Betr.: Multilaterales Übereinkommen über  
die Amtshilfe in Steuersachen.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt  
sich 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
i.A.

*Anna Lunze*

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND

1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 521180

Wien, am 13. Juni 1986

Zl.: 000-11/86 ✓

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Bezug: 04 0620/5-IV/4/86

Betr.: Multilaterales Übereinkommen über die  
Amtshilfe in Steuersachen.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum oben zitierten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich bestehen gegen den Abschluß eines multilateralen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

Es muß jedoch sichergestellt werden, daß aus der Vollziehung dieses Übereinkommens den Gemeinden, soweit sie überhaupt davon betroffen werden können, keine Belastungen entstehen.

Die Anlage B sieht vor, daß als zuständige Behörde im Sinne des Übereinkommens der Bundesminister für Finanzen bestimmt werden soll.

Gem. Art. 24 Abs. 1 (Durchführung des Übereinkommens) können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zu diesem Zweck unmittelbar miteinander verkehren und nachgeordneten Stellen gestatten, für sie zu handeln.

Diese Formulierung läßt die Vermutung zu, daß offenbar daran gedacht ist, zur Durchführung des Übereinkommens entsprechend der innerstaatlichen Verpflichtung zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG) auch Organe bzw. Behörden anderer Gebietskörperschaften heranzuziehen.

Entsprechend der bisher geübten Praxis, kommt ein Heranziehen anderer, als bundeseigener Behörden, vor allem zur Zustellung von Schriftstücken (Art. 17 des Entwurfes) in Betracht.

- 2 -

Aber auch die Durchführung verschiedener im Zuge eines abgabenbehördlichen Verfahrens notwendigen Handlungen durch z.B. Organe der Gemeinden, wäre nicht auszuschließen.

Hier muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß die Gemeinden weder finanziell noch personell so ausgestattet sind, um diesbezüglich allfälligen Anforderungen entsprechen zu können.

Es mag auch die im Vorblatt gemachte Feststellung, wonach Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung einer zentralen Rechtshilfeleitstelle durch das zu erwartende steuerliche Mehrergebnis als Folge der wirksameren Erfassung von Auslandsbeziehungen bei weitem aufgewogen würden, für den Bundesbereich durchaus zutreffen; es kann eine solche Behauptung für den Kommunalbereich nicht aufgestellt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß allfällige Kosten, die aus der Vollziehung dieses Übereinkommens für die Gemeinden entstehen, von vornherein abzulehnen sind.

Gleichzeitig gibt der vorliegende Entwurf Anlaß zu weiteren Grundüberlegungen, die mit dieser Aktivität nicht mehr verwirklicht werden können, doch für die Zukunft von einiger Bedeutung sind.

Im Zuge von bilateralen Übereinkommen, insbesondere im Bereich der Amtshilfe wird es notwendig sein, auch die Gemeinden etwa im Verfahren oder bei der Hereinbringung von gemeindeeigenen Abgaben einzubinden.

Dies scheint deswegen notwendig zu sein, weil die Zahl ausländischer Zweitwohnbesitzer und die Niederlassung von Ausländern mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen zunimmt.

Auf diese Problematik wird schon zum gegebenen Zeitpunkt hingewiesen, weil vorerst nur selten solche Notwendigkeiten wie im vorliegenden Entwurf eines bilateralen Übereinkommens eingetreten sind, doch scheint durch die schwierige wirtschaftli-

che Lage in Europa es notwendig zu sein, auch für solche Fälle entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

Der Präsident:

